



**Hinweise**  
**zur Borkenkäferbekämpfung nach § 68 Landeswaldgesetz**

Das Jahr 2019 war geprägt durch erhebliche Dürreschäden und die schlimmste Massenvermehrung von Borkenkäfern an Fichte und Weißtanne, die es je gegeben.

Die aktuellen Starkwindereignisse im Februar und Anfang März 2020 haben in den Wäldern zahlreiche Sturmschäden, meist Einzel- und Nesterwürfe an Fichte und Tanne verursacht.

Dieses Sturmholz stellt ein ideales Brutmaterial für rindenbrütende Borkenkäfer dar.

Aufgrund der hohen Ausgangspopulation von Borkenkäfern, dem vorhandenem Brutraumangebot ist mit einer weiteren Massenvermehrung an Borkenkäfern zu rechnen.

Es muss deshalb alles Mögliche getan werden, die drohende Massenvermehrung noch in Grenzen zu halten.

Die **untere Forstbehörde des Bodenseekreises** weist deshalb vorsorglich darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswald- und Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur vorbeugenden Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Kontrolle von mit Fichten und Weißtanne bestockten Waldbestände auf Sturm- und Borkenkäferschäden**
- **rechtzeitiger Einschlag und Aufarbeitung aller umgestürzten, angeschobenen sowie abgebrochenen Fichten und Tannen sowie Bäume mit Borkenkäferbefall erkennbar durch abblätternde Rinde, starkem Harzfluss, grünbraunverfärbten Kronen**
- **am Waldweg liegendes Fichten- und Tannenholz, dass keine rasche Abfuhr erwarten lässt, ist ab Mai vorsorglich mit zugelassenen Insektiziden gegen Borkenkäfer zu behandeln**

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt das Forstamt gemäß § 68 Abs. 1 LWaldG eine Frist bis spätestens

**30. April 2020**

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Waldbesitzer mit einer forstaufsichtlichen Anordnung rechnen, deren Umsetzung auch erzwungen werden kann.

### **Dienstleistungsangebot des Forstamtes und Holzvermarktung**

Sofern Waldbesitzer zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, vermittelt das Forstamt geeignete Forstunternehmer und die Holzvermarktung über die Holzverwertungsgenossenschaft GenoHolz. Der Mitgliedsantrag sowie weitere Informationen zur Genossenschaft und zur Vermarktungslage stehen unter <https://www.genoholz.de/> Verfügung.

Vor der Aufarbeitung ist die Holzaushaltung zwingend mit dem zuständigen Forstrevierleiter abzusprechen. Die Mindestmenge eines vermarktungsfähigen Sortiments beträgt 10 Festmeter bzw. 10 Raummeter je Lagerort.

**Aktuelle Informationen zur Einschätzung der Borkenkäferentwicklung** sind unter <https://www.fva-bw.de/themen/waldschutz> erhältlich.

**Landratsamt Bodenseekreis, Forstamt**